

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/677

Gemeinde Büsserach: Aufhebung der Schutzzonen der oberen Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie der unteren und oberen Stierbodenquelle

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 2808 vom 29. August 1989 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Grundwasserschutzzonen der oberen Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie der unteren und oberen Stierbodenquelle der Wasserversorgung Büsserach.
- 1.2 Gemäss Angaben des zuständigen Brunnenmeisters wird das Wasser der obgenannten Quellen schon seit Jahren nicht mehr für die ordentliche Wasserversorgung der Gemeinde Büsserach genutzt. Das Quellwasser wird ungenutzt in die Überlaufleitung verworfen.
- 1.3 Dem Gemeinderat wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro Schmidlin & Partner empfohlen, die Schutzzonen vor der Fertigstellung der neuen Pläne für die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) resp. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) aufzuheben, damit der aktuelle Zustand als rechtsgültige Situation einfliessen könne.
- 1.4 Nach der Aufhebung der Schutzzonen wird das Quellwasser weder zur Trink- noch zur Notwasserversorgung gebraucht. Damit das Wasser nicht mehr ins Reservoir fließen kann, wird es schon vor dem Reservoir gefasst und in der Überlaufleitung abgeleitet.
- 1.5 Das notwendige, öffentliche Planverfahren zur Aufhebung der Schutzzonen obgenannter Quellen erfolgte – im Sinne von § 15 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) – vom 16. Dezember 2005 bis 16. Januar 2006 im Gemeindehaus Büsserach mit vorangegangener Publikation im regionalen Anzeiger am 15. Dezember 2005.
- 1.6 Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen beim Gemeinderat von Büsserach eingegangen.
- 1.7 Mit Schreiben vom 14. Februar 2006 reicht die Gemeinde Büsserach die notwendigen Unterlagen zur Aufhebung der Schutzzonen obgenannter Quellen zur regierungsrätlichen Genehmigung beim Amt für Raumplanung ein. Das Amt für Raumplanung hat das Verfahren an das zuständige Amt für Umwelt weitergeleitet.
- 1.8 Das Verfahren zur Aufhebung der Schutzzonen obgenannter Quellen wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen.

- 1.9 Dem Antrag der Gemeinde Büsserach zur Aufhebung der Schutzzonen der oberen Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie der unteren und oberen Stierbodenquelle kann entsprochen werden. Die Verbindung zum Versorgungsnetz der Gemeinde Büsserach ist nach der Schutzzonenaufhebung dauerhaft zu trennen.

2. Beschluss

- 2.1 Die Schutzzonen für die obere Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie die untere und obere Stierbodenquelle, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2808 vom 29. August 1989, werden ersatzlos aufgehoben.
- 2.2 Mit der Aufhebung der Schutzzonen sind folgende Massnahmen durchzuführen:
- 2.2.1 Durch eine bauliche Trennung ist dafür zu sorgen, dass kein Wasser obgenannter Quellen in das Versorgungsnetz der Gemeinde Büsserach gelangen kann. Diese Trennung ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung und Geothermie, zwecks Abnahme vor Ort anzumelden.
- 2.3 Nach Aufhebung der Schutzzonen gelten für die betroffenen Gebiete sofort wieder die Bestimmungen für den Gewässerschutzbereich A.
- 2.4 Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkung vom 16. November 1989 im Grundbuch der betroffenen Parzelle Nr. 254 der Gemeinde Büsserach.
- 2.5 Die Gemeinde Büsserach hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'250.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(KA 431001/A 80052 TP 214)
Abnahmegebühr bauliche Trennung:	Fr.	450.--	(KA 431001/A 80052 TP 214)
		<u>Fr. 1'250.--</u>	

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111140

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (hpk ad acta 214.124.001; SO für Mutation GASO Nrn. 608248001, 608248002, 608248003, 608248004, 608248006 [Datenbank und Aktenablage] und SZ-DB; FS WV 332.124.01) (3)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Aufhebung der Schutzzonen im gszoar.shp, mit aufgehobenem Plan und Reglement (nach Ausführung retour an AfU/FS GWG)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung

Kantonsforstamt

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Einwohnergemeinde Büsserach, Gemeindepräsidium, 4227 Büsserach (Belastung im Kontokorrent), mit aufgehobenem Plan und Reglement (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Büsserach: Aufhebung der Schutzzonen der oberen Grittquelle, Scheibenbodenquelle, Schlossbrunnenquelle sowie der unteren und oberen Stierbodenquelle.“)

Amt für Umwelt (SO nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Löschung der Anmerkungen im Grundbuch Büsserach gemäss Ziffer 2.4 des vorliegenden Beschlusses)

Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente von obgenannten Quellen aus dem Jahre 1989 im Sinne des vorliegenden Beschlusses zu vernichten oder fortzuschreiben.